



Newsletter Kapitalmarktrecht

Ausgabe Dezember 2016

Unsere Themen:

●	Gesetzgebung	2
	▪ Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie	2
●	Rechtsprechung	4
	▪ Bereichsausnahmen des Kreditwesengesetzes bei der Kreditvergabe	4
●	Beratungspraxis	6
	▪ Vergütung von Instituts-Mitarbeitern	6
●	Impressum	7

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





Gesetzgebung

■ Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Umsetzung Vierte EU-Geldwäscherichtlinie - BMF legt Referentenentwurf vor

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15. Dezember 2016 einen 187-seitigen Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation für Finanztransaktionsuntersuchungen veröffentlicht.

Die Neuregelungen werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ab dem 26. Juni 2017 gelten. Die Frist zur Stellungnahme durch die Marktteilnehmer läuft am 30. Dezember 2016 ab.

Wesentliche Punkte des Entwurfs:

Ausweislich der Regelungen des Referentenentwurfs soll das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) in Gänze neu gefasst werden.

Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten: Die Vorschriften zur Identifizierung des Geschäftspartners und Abklärung des wirtschaftlichen Berechtigten werden neu strukturiert, entsprechen inhaltlich aber im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Neu ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Identifizierungsverfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau bieten wie das klassische Verfahren der Identifizierung anhand von Ausweisdokumenten bei physischer Anwesenheit des Vertragspartners. So sollen die Anforderungen an zulässige Video-Identifizierungen künftig in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Der Entwurf der Verordnung ist jedoch nicht Teil des Referentenentwurfes.

Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten: Entsprechend der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der risikobasierte Ansatz des Geldwäscherechts gestärkt, so dass bei geringen Risiken vereinfachte Sorgfaltspflichten greifen und bei erhöhtem Risiko verstärkte. Die Verpflichteten müssen zwar auch künftig grundsätzlich jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf das jeweilige Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hin prüfen und ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung des Risikos ergreifen. Jedoch sind Erleichterungen zulässig, soweit ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Relevante Faktoren, bei denen ein geringeres Risiko besteht, sind im Anhang 1 und Faktoren, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sind im Anhang 2 zum neu gefassten GwG aufgeführt. Auch die Aufsichtsbehörden müssen zukünftig nach einem risikobasierten Ansatz vorgehen.

Erweiterung des Verpflichtetenkreises: Aufgrund der Vierten Geldwäscherichtlinie wird der Anwendungsbereich des GwG erweitert. Über Spielbanken und Online-Glücksspielanbieter hinaus werden nun sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen geldwäscherechtlich Verpflichtete

(z. B. Spielhallen- und Sportwettenanbieter in Spielstätten). Ausnahmen sind lediglich für staatliche Lotterien vorgesehen, soweit die Teilnahme terrestrisch in Lottoannahmestellen vertrieben wird.

Barzahlungen: Aufgrund des mit hohen Barzahlungen verbundenen Risikos bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen Güterhändler geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn sie Barzahlungen in Höhe von Euro 10.000,- oder mehr tätigen oder entgegennehmen (bisher Euro 15.000,-).

Abschnitt 4 des GwG n.F. befasst sich mit der **erstmaligen Einrichtung eines Transparenzregisters**, in dem die Voraussetzungen für ein zentrales elektronisches Transparenzregister mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, bestimmten Gesellschaften, Trusts und Trust-ähnlichen Rechtsgestaltungen geschaffen werden. Das für jedermann öffentlich zugängliche Register soll als Portal dienen, über das Dokumente aus anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Registern (z. B. Handelsregister) abrufbar sind. Wenn und soweit aus diesen Angaben der wirtschaftlich Berechtigte nicht abgeleitet werden kann, sieht der Referentenentwurf eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister vor.

Um die Transparenz des Registers zu erhöhen, sollte den Vorstellungen des BMF zufolge mittels einer weiteren Gesetzesinitiative die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH erleichtert werden. Hierzu seien Änderungen im GmbH-Gesetz geeignet, wonach begleitend zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie Anpassungen an den Regelungen zur Gesellschafterliste der GmbH vorgenommen werden sollen. Insbesondere hält es das BMF für wünschenswert, die bisherigen Mindestangabepflichten in der Gesellschafterliste um die Pflicht zur Nennung des prozentualen Anteilsbesitzes (je Gesellschafter) zu ergänzen. Auch regt das BMF an, Vorgaben zu den Mindestangaben für Personen- und Kapitalgesellschaften als Gesellschafter in der Gesellschafterliste einzuführen.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Erhöhung der Bußgelder: Die maximale Höhe des Bußgeldrahmens beträgt aufgrund des vergleichbaren Unrechtsgehalts nunmehr für alle schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften Euro 1.000.000,- oder das Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, für Kredit- und Finanzinstitute Euro 5.000.000,- sowie die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße (max. zehn Prozent des Gesamtumsatzes). Für die übrigen Fälle wird der Bußgeldrahmen auf Euro 200.000,- festgesetzt. Die Aufsichtsbehörden müssen alle unanfechtbar gewordenen Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekanntgeben.

Weitere Änderungen betreffen unter anderen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Diese für **Verdachtsmeldungen** zuständige Stelle soll dem Referentenentwurf nach neu strukturiert werden: Die bisher beim Bundeskriminalamt angesiedelte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen war polizeilich ausgerichtet; sie soll künftig administrativ tätig sein und in die Generalzolldirektion und damit in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen überführt werden. Die Zentralstelle soll geldwäscherechtliche Verdachtsmeldungen mit weiteren relevanten Informationen abgleichen und anreichern und nur „werthaltige“ Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten.

Zur **Durchführung der Geldtransferverordnung** werden hauptsächlich Anpassungen in den Aufsichtsbefugnis- und Bußgeldvorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vorgenommen und im KWG und Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) die zuständigen Behörden für die Überwachung und Einhaltung der Vorgaben der Geldtransferverordnung bestimmt.

Aufgrund der Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind Änderungen z. B. im Zollverwaltungsgesetz, Bundesmeldegesetz und in der Abgabenordnung erforderlich.

Rechtsprechung

■ **Bereichsausnahmen des Kreditwesengesetzes bei der Kreditvergabe**

VG Frankfurt am Main zu Bereichsausnahmen des Kreditwesengesetzes (KWG) bei der Kreditvergabe

Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. hat die Rechtsauffassungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestätigt, wonach die Besicherung eines Kredits durch Inhabergrundschuldbriefe keine privilegierte Kreditvergabe gegen Faustpfand darstellt, das Konzernprivileg nur bei Geschäften innerhalb des Konzernverbands genutzt werden kann und Arbeitgeberdarlehen nur zur Finanzierung von Wohneigentum erlaubnisfrei zulässig sind.



Sachverhalt: Die Klägerin wehrte sich gegen eine Abwicklungsanordnung der BaFin. Sie betreibt auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 34 GewO das Pfandleihgeschäft. Im Rahmen dieser Tätigkeit gewährte die Klägerin nicht nur Darlehen gegen die Inpfandnahme von Gegenständen (was den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Tätigkeit ausmacht). Sondern sie gewährte auch ein Darlehen an ein schweizerisches Unternehmen in Höhe von Euro 4.760.000,-, zwei Darlehen an eigene Mitarbeiter in Höhe von Euro 946.515,- und Euro 210.000,- und ein Darlehen an eine mit ihr im Konzernverbund stehende GmbH in Höhe von Euro 2.940.000,-. Das an das schweizerische Unternehmen gewährte Darlehen sollte durch Inhaberaktien besichert werden, die der Klägerin allerdings nicht übergeben worden sind. Dieses Darlehen ist zur Hälfte zurückgezahlt. Die anderen Darlehen wurden nicht besichert. Auch warb die Klägerin im Internet damit, sie gewähre Kunden Liquidität (Darlehen) gegen Übergabe von Inhabergrundschuldbriefen.

Durch Bescheid vom 26. November 2015 ordnete die BaFin die Einstellung des Pfandleihgeschäfts an, soweit die Klägerin Darlehen gegen Besicherung durch Inhabergrundschuldbriefe vergabe, und die Einstellung der Werbung hierfür. Außerdem gab sie der Klägerin die Abwicklung des von ihr in dieser Weise betriebenen Pfandleihgeschäfts auf. Ebenso ordnete die BaFin die Abwicklung des Pfandleihgeschäfts an, soweit die Klägerin dieses durch die Inpfandnahme von Inhaberaktien und die Vergabe von nicht durch Faustpfand besicherten Darlehen betreibt. Der daraufhin eingelegte Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos, so dass die Klägerin im März 2016 Klage erhob.

Rechtslage: Die Vergabe von Gelddarlehen erfüllt immer den Tatbestand des Betreibens des Kreditgeschäfts. Deshalb war hier fraglich, ob sich die Klägerin auf Ausnahmetatbestände des KWG berufen konnte, namentlich die Ausnahmen für Faustpfandunternehmen, für Konzernunternehmen und für Arbeitgeberdarlehen. Ebenso war die Verwaltungspraxis der BaFin für die Erlaubnisfreiheit von Arbeitgeberdarlehen, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt, Gegenstand der Entscheidung.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Urteil: Die zulässige Klage hatte keinen Erfolg. Denn nach Ansicht des Gerichts konnte sich die Klägerin nicht auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 5 KWG geregelten Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Pfandleiher berufen. Denn bei der Darlehensvergabe an das schweizerische Unternehmen, die eigenen Mitarbeiter und das konzernverbundene Unternehmen wurde kein „Faustpfand“ gewährt. Insbesondere stellt nach Ansicht des Gerichts die Entgegennahme von Inhabergrundschuldbriefen kein Faustpfand dar. Denn Faustpfand kann nur eine bewegliche Sache sein. Ein Inhabergrundschuldbrief oder das darin verbrieftete Recht ist jedoch keine bewegliche Sache. Dem stehen auch nicht die Entscheidungen des Hanseatischen OLG und des OLG Köln entgegen, die Inhabergrundschuldbriefe im Ergebnis Faustpfänden gleichgestellt haben. Denn die Entscheidungen der beiden Oberlandesgerichte in zivilrechtlichen Streitigkeiten lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie der Begriff des Faustpfands i. S. des Aufsichtsrechts zu verstehen ist.

Auch hinsichtlich der engen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Arbeitgeberdarlehen bestätigte das Gericht die Ansicht der BaFin. Danach sind derartige Darlehen ausschließlich für die Finanzierung von Wohneigentum und nicht für jegliche Fürsorgezwecke erlaubnisfrei. Dabei handelt es sich um eine gewohnheitsrechtliche und nicht gesetzlich verankerte Erlaubnisfreiheit.

Schließlich waren dem Gericht zufolge die Voraussetzungen für die Nutzung des Konzernprivilegs nicht gegeben. Denn dies setzt voraus, dass Bankgeschäfte ausschließlich mit konzernverbundenen Unternehmen – also innerhalb des Konzerns – betrieben werden. Aufgrund der gleichzeitig erfolgten Kreditgewährung an das schweizerische Unternehmen und die Mitarbeiter war das nicht der Fall.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 22. Juni 2016, Az.: 7 K 642/16.F

Beratungspraxis

■ **Vergütung von Instituts-Mitarbeitern**

Änderung der Vorgaben für die Vergütung von Mitarbeitern bei Instituten (InstitutsVergV) verzögern sich

Wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 12. Dezember 2016 mitteilte, wird die Änderungsverordnung zur Institutsvergütungsverordnung nicht wie ursprünglich geplant Anfang 2017 in Kraft treten. Als voraussichtlicher Termin wird nunmehr der 01. März 2017 genannt.

Hintergrund der Verzögerung ist, dass mit Blick auf die Überarbeitung der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und nach Auswertung der Stellungnahmen zur Konsultation zwei ursprünglich vorgesehene Änderungen nun doch nicht realisiert werden sollen. Stattdessen wird zunächst die weitere Entwicklung bei den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben abgewartet.

So soll die Risikoträger-Identifizierungspflicht nun nicht mehr auf alle Institute erweitert werden, wie noch in § 3 Absatz 2 des Konsultationsentwurfs vorgesehen. Außerdem sind nachgeordnete Institute, die bereits unter die sektorspezifischen Vergütungsvorschriften der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) oder der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-V-Richtlinie) fallen, nicht in den Geltungsbereich der Gruppen-Vergütungsstrategie einbezogen werden, wie es nach § 27 des Konsultationsentwurfs zunächst geplant war.

Impressum

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de
Skype-Telefon: gk-law

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info@rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an: info@gk-law.de

© 2016 - Alle Rechte vorbehalten.